

Arbeitshilfen zu Arbeitnehmerschutz-Pflichten

Reinhold Steinmaurer

Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
3. die Verwendung von Arbeitsstoffen,
4. die Gestaltung der Arbeitsplätze,
5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und
6. der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer

Das Ziel der Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen besteht darin, zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes zwingend erforderlich sind.

Diese Beurteilung ist ein mehrstufiger Prozess bei dem zuerst die immer gleichen, sich wiederholenden Gefährdungen beurteilt werden. Diese Gefahrenbeurteilung wurde in einer frei zugänglichen EDV-Lösung von Holzbau Austria als „betriebliche Gefahrenbeurteilung“ bezeichnet.

Danach werden die verwendeten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe identifiziert und einer Gefährdungsanalyse mit anschließender Festlegung von Maßnahmen unterzogen. Für die einzelne Baustelle gilt, dass eine spezifische Gefahrenbeurteilung der jeweiligen Baustelle (Umstände und Maßnahmen die durch die betriebliche Gefahrenbeurteilung nicht abgedeckt sind) durchzuführen ist.

Zur einfacheren Umsetzung für die Betriebe steht eine frei zugängliche Checkliste „Gefahrenbeurteilung-Baustelle“ auf der Homepage www.holzbau-asutria.at zur Verfügung.

Betriebliche Gefahrenbeurteilung

Die EDV-Lösung bietet vorformulierte Inhalte zu den einzelnen Themen Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze und Bauhofeinrichtung/Werkstätte, Baustelle einrichten an.

Der Betrieb wählt die zutreffenden Inhalte, durch das Aufheben der nicht zutreffenden Punkte aus der vorgegebenen Branchen-Vorauswahl bzw. zusätzliche Auswahl weiterer möglicher Themen, aus.

So entsteht ein Vorschlag der durch Anpassung der Inhalte an die betriebliche Situation zur „betrieblichen Gefahrenbeurteilung“ wird.

Es wird dann das Dokument mit ergänzenden Angaben am Beginn des Dokumentes (verantwortliche Person(en)) fertig gestellt und der Ausdruck vom Ersteller bzw. Arbeitgeber unterfertigt.

Damit ist die grundsätzliche Gefahrenbeurteilung durchgeführt.

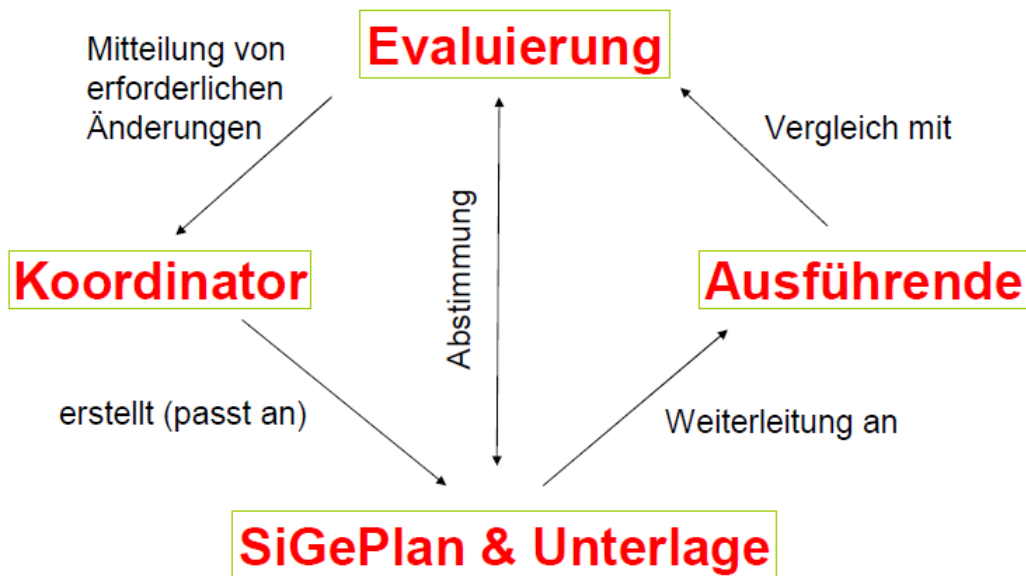
Gefahrenbeurteilung Baustelle

Die spezifische Gefahrenbeurteilung der jeweiligen Baustelle (Umstände und Maßnahmen die durch die betriebliche Gefahrenbeurteilung nicht abgedeckt sind) sind mit dem beiliegenden Formular „Gefahrenbeurteilung-Baustelle“ durchzuführen. Dabei sind insbesondere übergebene Unterlagen wie Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, besondere Bestimmungen des Auftraggebers, Bescheide, Unterlage für spätere Arbeiten etc. zu beachten.

Zudem kann erforderlich sein, dass weitere Dokumente wie Montageanweisungen, Explosionsschutzdokumente udgl. zu erstellen sind.

Die Notwendigkeit solcher Dokumente ist der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung Pkt. „Unterlagen“ zu entnehmen.

Die Inhalte sind der jeweiligen Führungskraft der Baustelle „Polier/Vorarbeiter“ zu vermitteln, die dann alle auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer zu unterweisen hat.



Unterweisung der Arbeitnehmer

Die Inhalte der betrieblichen Gefahrenbeurteilung sind entsprechend § 154 BauV

- in verständlicher Form
- mind. jährlich, nach Unfällen oder Beinahe-Unfällen, sowie bei Arbeitsaufnahme, Einführung neuer Maschinen, Geräten, Arbeitsstoffen und
- die spezifischen Inhalte der Baustelle bei Arbeitsaufnahme auf der Baustelle und bei Änderungen durchzuführen.

Über die durchgeführten Unterweisungen sind Aufzeichnungen zu führen (Angabe des Inhaltes, der unterweisenden Person und Kenntnisnahme der Unterwiesenen).

Prüfung Arbeitsmittel

Es werden die betrieblichen Arbeitsmittel mit den jeweiligen Prüfvorschriften erfasst und überprüft, ob die Prüfung der Arbeitsmittel durchgeführt wurde.

Diese Tätigkeit ist entsprechend dem vorgegebenen Prüfintervall zu wiederholen.

Die baustellenspezifischen Prüfungen der Arbeitsmittel (z.B. Kran, Gerüst, Bauaufzug), sind auf der jeweiligen Baustelle zu organisieren.

Die Notwendigkeit solcher Prüfungen ist der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung Pkt. „Prüfungen bzw. der Mappe „Sicherheit im Holzbau“ zu entnehmen.

Weiter sind betriebliche Fahrerlaubnisse entsprechend den Angaben in der Gefahrenbeurteilung zu erteilen und es sind Betriebsanweisungen (wo dies angegeben ist) zu erstellen.

Beurteilung gefährlicher Arbeitsstoffe

Es werden die im Betrieb verwendeten Arbeitsstoffe erfasst und in das Verzeichnis gefährlicher Arbeitsstoffe eingetragen. Das Verzeichnis wird entsprechend den vorgegebenen Inhalten bearbeitet. Zudem werden die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe gesammelt und den betroffenen Arbeitnehmern (Polieren, Vorarbeitern) zur Verfügung gestellt.

Das Verzeichnis der gefährlichen Arbeitsstoffen ist bei Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder aktuellere Ausgabe von Sicherheitsdatenblättern zu ergänzen.

Grundsätzlich gilt, dass der Ersatz durch weniger gefährliche Arbeitsmittel anzustreben ist.

Hilfestellung zu allen vorgenannten Inhalten bietet die Homepage von Holzbau Austria

www.holzbau-austria.at > meta_wissen_holzbau > > Recht > Arbeitssicherheit

mit den wesentlichen Unterlagen:

- Betriebliche Gefahrenbeurteilung (Grundevaluierung)
- Gefahrenbeurteilung Baustelle (Baustellenevaluierung)
- Montageanleitung
- Explosionsschutzdokument
- Gerüstabnahmeformular
- Betriebsanweisungen z.B. Autokran
- interne Fahrerlaubnis
- Unterweisungsformular
- Prüfplan Arbeitsmittel
- Liste gefährlicher Arbeitsstoffe
- Bestellung Stv. der Aufsicht
- Notfallplan für einfache Fälle (Tel.-Nr.-Liste)
- Arbeitsplan und Leitfaden Asbest (z.B. Abtrag Asbestzementplatten)
- Unterlagen zum Bauarbeitenkoordinationsgesetz

: